

Verlust der Sicherheitsleistung des Auftraggebers bei Nichteinzahlung auf eine Sperrkonto

Rechtsanwalt Dr. Ernst-Michael Ehrenkönig, Berlin

In einer aktuellen Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 26.06.2003 (VII ZR 281/02) in BauR 03, 1559 hatte sich der BGH mit der Frage der Auszahlung des Gewährleistungseinbehaltes bei einem Bauvertrag zu befassen.

Der Auftraggeber ist gemäß § 17 Nr. 6 Abs. 1 und 2 VOB/B verpflichtet, einbehaltene Sicherheitsbeträge auf ein Sperrkonto einzuzahlen. Bekanntlich darf der Auftraggeber gemäß § 17 Nr. 6 Abs. 1 Satz 1 VOB/B – bei Vereinbarung – die Sicherheit in Teilbeträgen von höchstens 10 % von seinen Zahlungen einbehalten, bis die vereinbarte Sicherheitssumme erreicht ist. Zahlt der Auftraggeber den abgezogenen Betrag nicht rechtzeitig ein, so kann ihm der Auftragnehmer hierfür eine angemessene Nachfrist setzen. Nach § 17 Nr. 6 Abs. 3 VOB/B braucht der Auftragnehmer dann keine Sicherheit mehr leisten, wenn der Auftraggeber auch diese Frist fruchtlos verstreichen lässt. Im vorliegenden Fall hat der BGH entschieden, dass es einer Nachfristsetzung nicht bedarf und sogleich die Auszahlung des Sicherheitseinbehaltes verlangt werden kann, wenn der Schuldner seine Leistungsverpflichtung endgültig verweigert.

Will der Auftraggeber nicht seinen Gewährleistungseinbehalt verlieren, so ist ihm dringend anzuraten, seine vertragliche Verpflichtung – sofern vereinbart – zur Einzahlung auf ein Sperrkonto zu beachten.